OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302876/4/AL

Datum:
Linz, 8. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der S A, vertreten durch Rechtsanwälte F & S, W, S, D, vom 1.12.2020, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 29.10.2020, GZ: Ge-72/20, wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.10.2020, GZ: Ge-72/20, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 18 Abs 12 und Abs 13 iVm § 28 Abs 1 Z 4 lit a Ausländerbeschäftigungsgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma A, mit Sitz in N, S, D, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

1. der Arbeitnehmer oa. Firma der albanische Staatsbürger Hr. P D (geb. am x) durch oa. Firma am 3.2.2020 um 14.00 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in S, S (im Unternehmen x), als Arbeiter beschäftigt wurde. Für diesen ausländischen Staatsbürger lag keine EU-Entsendebewilligung vor noch wären die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) erfüllt gewesen. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dar.
2. der Arbeitnehmer oa. Firma der albanische Staatsbürger Hr. R D (geb. am x) durch oa. Firma am 3.2.2020 um 14.00 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in S, S (im Unternehmen x), als Arbeiter beschäftigt wurde. Für diesen ausländischen Staatsbürger lag keine EU-Entsendebewilligung vor noch wären die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) erfüllt gewesen. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes dar.“

I.2. Diesem Straferkenntnis ging mit Schreiben vom 30.4.2020 eine Aufforderung zur Rechtfertigung voraus, die hinsichtlich des Tatvorwurfs wortident mit dem oa. Straferkenntnis war. Die im Aufforderungsschreiben angeführte Verwaltungsübertretung lautete:
§ 18 Abs 12 und Abs 13 iVm § 28 Abs 1 Z 4 lit a (Hinweis: anstatt lit b wie im Straferkenntnis) Ausländerbeschäftigungsgesetz.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 3.12.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Aufgrund der Beschwerdemitteilung brachte die Finanzpolizei für das Amt für Betrugsbekämpfung eine Stellungnahme ein, in der im Besonderen auf die IMI-Abfrage (vgl. näher unter Punkt I.5.) Bezug genommen wird.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Aufgrund der darin enthaltenen Dokumentationen der

Finanzpolizei, der Aufforderung zur Rechtfertigung sowie den Ausführungen in der Beschwerde konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist zur Vertretung nach außen Berufene der Firma A mit Sitz in N, S, D.

Am 3.2.2020 um 14.00 Uhr führten Organe der Finanzpolizei im Unternehmen x an der Adresse S in S eine Kontrolle durch. Dabei wurde die Firma A mit folgenden 4 Personen bei Bodensanierungsarbeiten angetroffen:
D P, geboren am x
D R, geboren am x
S V, geboren am x
U Y, geboren am x.

Aus einer IMI-Anfrage durch die Finanzpolizei ergibt sich, dass D P im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, mit der er befristet bis zum 6.3.2022 einer Erwerbstätigkeit nachgehen darf. Allerdings ist diese räumlich auf das Bundesgebiet D beschränkt und darf er zudem lediglich für den Dienstleister A tätig werden.
Dem Arbeitnehmer R D wurde ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wobei die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur bis zum 15.7.2018 erteilt wurde.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Strafantrag der Finanzpolizei und dem darin bezogenen IMI-Auszug (Internal Market Information System).

II. Rechtliche Würdigung:

II.1. Rechtslage:

Die zum Tatzeitpunkt geltenden maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes lauten wie folgt:

„Betriebsentsendung und grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung

§ 18. (1) Ausländer, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt werden, bedürfen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, einer Beschäftigungsbewilligung. Dauern diese Arbeiten nicht

länger als sechs Monate, bedürfen Ausländer einer Entsendebewilligung, welche längstens für die Dauer von vier Monaten erteilt werden darf.
[...]
(12) Für Ausländer, die von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt oder überlassen werden, ist keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erforderlich, wenn

1. sie ordnungsgemäß zu einer Beschäftigung im Staat des Betriebssitzes über die Dauer der Entsendung oder Überlassung nach Österreich hinaus zugelassen und beim entsendenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt sind,
2. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 6, § 4 Abs. 2 bis 5 und § 5 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. Nr. 44/2016, im Fall der Überlassung gemäß § 10 AÜG, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und 5 und § 6 LSD-BG sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und
3. im Fall der Überlassung kein Untersagungsgrund gemäß § 18 Abs. 1 AÜG vorliegt.

Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen (Zentrale Koordinationsstelle) hat die Meldung über die Beschäftigung betriebsentsandter oder überlassener Ausländer gemäß § 19 Abs. 2 bis 4 LSD-BG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zwei Wochen ab Einlangen der Meldung dem Unternehmen und dem Auftraggeber oder Beschäftiger, der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung bzw. EU-Überlassungsbestätigung) oder bei Nichtvorliegen die Entsendung oder Überlassung zu untersagen. Unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 19 Abs. 2 bis 4 LSD-BG sowie sonstiger Pflichten nach dem AÜG, darf die Beschäftigung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne EU-Entsendebestätigung bzw. EU-Überlassungsbestätigung begonnen werden.

(13) Abs. 12 gilt sinngemäß für unternehmensintern transferierte Ausländer (§ 2 Abs. 13), die bereits einen gültigen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer mit dem Vermerk „ICT“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union innehaben und bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in eine oder mehrere Niederlassungen des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe mit Sitz im Bundesgebiet vorübergehend abgestellt und dort entsprechend tätig werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine EU-Entsendebestätigung auszustellen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen ist die Entsendung zu untersagen und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer mit dem Vermerk „ICT“ ausgestellt hat, von der Untersagung zu verständigen.“

„Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

[...]
4. wer
a) entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt oder
b) entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt, überlassen oder im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers vorübergehend abgestellt wird, in Anspruch nimmt,

obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2, im Fall der Überlassung zusätzlich Z 3, nicht erfüllt ist und – im Fall der lit. b – auch keine EU-Entsendebestätigung oder EU-Überlassungsbestätigung ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;

[...]“

II.2. Im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses wird der Bf angelastet, dass für zwei näher bezeichnete albanische Arbeitnehmer der in Rede stehenden Firma im Tatzeitpunkt „keine EU-Entsendebewilligung [vorlag] noch wären die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) erfüllt gewesen.“ Dieser allgemein gehaltene Tatvorwurf steht aber nicht in Einklang mit den Ausführungen im Strafantrag des Finanzamtes. Diesem ist vielmehr zu entnehmen, dass der Grund für den Strafantrag das Nichtvorliegen von arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen gewesen ist – für einen der beiden Arbeitnehmer sei laut IMI-Anfrage seit 15.7.2018 keine Bewilligung vorhanden, für den anderen nur für D. § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sieht vor, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten hat: 1. die als erwiesen angenommene Tat; 2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist; 3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung; 4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche; 5. im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

§ 44a VStG legt den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses fest. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den in § 44a Z 1 bis Z 5 VStG festgelegten Sprucherfordernissen entspricht; Verstöße dagegen bedeuten eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften iSd § 52a VStG (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a Rz 1, Stand 1.5.2017, rdb.at). In seinem Erkenntnis vom 13. September 2016, Ra 2016/03/0048, und daran anknüpfend in seinem Erkenntnis vom 4. Dezember 2017, Ra 2017/02/0118, führte der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Heranziehung der Bestimmung des § 44a VStG durch die Verwaltungsgerichte

sowie zu den Anforderungen an den Inhalt eines Spruches aus: „Der vom Verwaltungsgericht ebenfalls herangezogenen Bestimmung des § 44a Z 1 VStG wird – aus Rechtschutzüberlegungen – dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Strafbescheides bzw. der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (gegebenenfalls auch im Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, die beschuldigte (bestrafte) Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Diese Rechtschutzüberlegungen sind auch für die Prüfung der Frage anzustellen, ob eine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG gegeben ist. Das bedeutet, dass die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit diese in die Lage versetzt wird, dem Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit ihr Rechtschutzinteresse zu wahren (vgl. etwa VwGH 28. Mai 2014, 2012/07/0033).“

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren, die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem Fall einzeln zu beurteilen und daher idR auch nicht revisibel (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a Rz 3, Stand 1.5.2017, rdb.at). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es gemäß § 44a Z 1 VStG im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Bescheidbegründung ersetzt werden (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II^2 [2000], Seite 757, E 20 ff, wiedergegebene hg. Rechtsprechung), [VwGH 23.5.2013, 2013/09/0025; 24.4.2015, 2011/17/0201].

Der Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses erschöpft sich – wie erwähnt - darin, dass der Bf als nach außen Vertretungsbefugter der A angelastet wird, dass für näher bezeichnete albanische Arbeitnehmer im Tatzeitpunkt keine EU-Entsendebewilligung vorgelegen habe noch wären die Voraussetzungen des § 18 Abs 12 AuslBG erfüllt gewesen.
Die Voraussetzungen des § 18 Abs 12 AuslBG werden dabei in keiner Weise näher ausgeführt und wurden seitens der belangten Behörde im gesamten Verfahren auch nicht näher erörtert. Die im Strafantrag der Finanzpolizei und auch in deren Stellungnahme bezogenen weiterführenden Ausführungen hinsichtlich der IMI-Abfragen wurden seitens der belangten Behörde der Bf nicht zur Rechtfertigung vorgehalten.

Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses nimmt daher auf die konkreten Umstände des Falles nicht Bezug. Vielmehr wäre es, um den Vorgaben des § 44a VStG zu entsprechen, erforderlich gewesen, die Tat in der Weise zu umschreiben, inwiefern die Voraussetzungen des § 18 Abs 12 AuslBG nicht erfüllt wären. Dieser konkretisierte Tatvorwurf ist der Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist allerdings nicht angelastet worden. Darüber hinaus wurde in der Aufforderung zur Rechtfertigung auch noch § 28 Abs 4 lit b AuslBG (Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen eines Ausländers) anstatt wie im Straferkenntnis lit a (Beschäftigung eines Ausländers) genannt. Schließlich wird im Straferkenntnis als übertretene Bestimmung § 18 Abs 12 und Abs 13 (für unternehmensintern transferierte Ausländer) AuslBG genannt. Auch diesbezüglich finden sich keinerlei entsprechenden Ausführungen oder Vorhalte gegenüber der Bf.

Selbst in der Begründung des in Rede stehenden Straferkenntnisses wird seitens der belangten Behörde lediglich ausgeführt, dass die „Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz [...] sohin aufgrund der Anzeige der Finanzpolizei Team 43 als erwiesen anzusehen“ wäre. Inwiefern die in den bezogenen Anzeigen der Finanzpolizei dokumentierten Übertretungen nach dem LSD-BG (Nicht-Bereithalten und Nicht-Übermittlung näher konkretisierter Unterlagen) maßgeblich für die gegenständlich angenommene Strafbarkeit nach dem AuslBG sind, ist für die erkennende Richterin des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht nachvollziehbar. Eine Strafbarkeit nach den bezogenen Bestimmungen hätte daher einer eingehenden Prüfung und Darlegung sämtlicher relevanter Tatbestandselemente der bezogenen Strafbestimmungen nach dem AuslBG bedurft; diese hätten der Bf während der Verfolgungsverjährungsfrist auch entsprechend vorgehalten werden müssen, um ihr die Möglichkeit zu geben, dazu konkrete Beweise vorzulegen und Stellung zu beziehen.
Bereits aus diesen Gründen erweist sich das angefochtene Straferkenntnis daher als rechtswidrig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas